



Schwäbisch Gmünd, 27.06.2014
Gemeinderatsdrucksache Nr. 146/2014

Vorlage an

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

Feststellung von Hinderungs-, bzw. Ablehnungsgründen der neu gewählten Mitglieder des Gemeinderats

Beschlussantrag:

Es wird festgestellt, dass bei den am 25. Mai 2014 gewählten Mitgliedern des Gemeinderats kein Hinderungsgrund nach § 29 GemO vorliegt.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Gemäß § 29 Abs. 5 GemO ist durch den Gemeinderat festzustellen, ob bei den am 25.05.2014 gewählten Mitgliedern des Gemeinderats ein Hinderungsgrund nach § 29 GemO vorliegt, aufgrund dessen sie nicht in den Gemeinderat eintreten können.

Soweit der Stadtverwaltung bekannt ist, sind bei den Gewählten keine Hinderungsgründe gegeben.

Nachdem sich Hinderungsgründe auch aus persönlichen Verhältnissen ergeben können, die der Allgemeinheit nicht bekannt sind, wurde allen Gewählten eine Abschrift der betreffenden gesetzlichen Vorschriften zugesandt. Sie wurden aufgefordert, eventuelle Hinderungsgründe der Stadtverwaltung mitzuteilen. In den inzwischen eingegangenen Erklärungen sind ebenfalls keine Hinderungsgründe genannt worden.



Hinzuweisen ist, dass die Bestimmung, wonach Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grad und Verschwägerte in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 2. Grad (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i. V. m. § 29 Abs. 2 GemO) nicht gleichzeitig im Gemeinderat sein können, nur in Gemeinden mit nicht mehr als 10.000 Einwohnern gilt. Diese Regelung ist somit auf den Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd nicht anzuwenden.

Gemäß § 16 der Gemeindeordnung kann ein Bürger die ehrenamtliche Tätigkeit im Gemeinderat ablehnen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes trifft nach § 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung ebenfalls der Gemeinderat. Keiner der neu gewählten Gemeinderäte hat die Tätigkeit abgelehnt, so dass keine Entscheidung über das Vorliegen eines Ablehnungsgrunds zu treffen ist.